Gebührenverordnung

für die Erfüllung der planungsund baurechtlichen Aufgaben sowie der Zonenplanung

INHALTSVERZEICHNIS

GEBÜHRENVE	RORDNUNG	3
	ewilligung	
Art. 1	Allgemeines	
Art. 2	Spruchgebühr	3
Art. 3	Verwaltungsgebühr	
Art. 4	Kanzleigebühren	
Art. 5	Auslagen für Abklärungen, Prüfungen und Gutachten (Fremdkosten)	
Art. 6	Rückzug	
Art. 7	Verlängerung	
Art. 8	Nachträgliche Plangenehmigungen nach § 202 PBG	4
II Beba	uungs- und Gestaltungspläne	4
Art. 9	Prüfung	4
III Zone	nplanung	5
Art. 10	Allgemeines	
IV Rech	nungsstellung	
Art. 11	Allgemeines	5
V Schlu	ussbestimmungen	5
Art. 12	Rechtsmittel	5
Art. 13	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat von Ufhusen, gestützt auf § 212 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. März 1989 und Art. 43 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglementes Ufhusen (BZR) vom 9. Dezember 2011, beschliesst:

GEBÜHRENVERORDNUNG

für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben sowie der Zonenplanung

I BAUBEWILLIGUNG

Art. 1 Allgemeines

¹ Der Gemeinderat erhebt für die Erfüllung seiner planungs- und baurechtlichen Aufgaben sowie für die Zonenplanung Gebühren und Auslagenersatz. Er kann insbesondere auch in den Fällen, in denen diese nicht durch Entscheid zu erledigen sind, Gebühren verlangen.

Art. 2 Spruchgebühr

¹ Die Höhe der Spruchgebühr bewegt sich im Rahmen von § 4 Ziff 1 der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010.

Art. 3 Verwaltungsgebühr

Für die Ausfertigung von Baubewilligungen, Baukontrolltätigkeiten etc. wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die sich nach dem Zeitaufwand richtet, wobei ein Stundensatz von Fr. 150.00 zur Anwendung gelangt.

Art. 4 Kanzleigebühren

¹ Für die Bearbeitung des Baugesuches durch die Gemeindekanzlei wird je nach Aufwand im Rahmen der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden Rechnung gestellt. Ebenfalls werden die entstandenen Auslagen (Kopien, Porti, Telefon usw.) verrechnet.

² Die Verwaltungsgebühren werden aufgrund des Zeitaufwandes festgelegt. Für den Erlass eines Entscheides wird eine Spruchgebühr erhoben, welche sich nach dem wirtschaftlichen Interesse richtet.

² Der Gemeinderat setzt die Spruchgebühr im Verhältnis zu den Baukosten fest. Für die Bewilligung von Anlagen mit hohem wirtschaftlichem Nutzen richtet sich die Spruchgebühr nach dem zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzen.

² Unter anderem Betragen die Gebühren für:

a.	Entgegennahme und Prüfung des Baugesuchs	Fr.	40.00
b.	Öffentliche Ausschreibung	Fr.	20.00
C.	Zustellung an Anstösser, pro Mitteilung	Fr.	10.00
d.	Zustellung an Kant. Fachstellen, pro Zustellung	Fr.	10.00

Art. 5 Auslagen für Abklärungen, Prüfungen und Gutachten (Fremdkosten)

Die Kosten für administrative, technische und rechtliche Abklärungen, die Geometernachführung, die Feuerschau, die Isolationsprüfungen (Wärmedämmungen, Lärmschutz, etc.), allfällige Gutachten usw. werden den Gesuchstellern überbunden.

Art. 6 Rückzug

² Der Stundenansatz beträgt

a.	für einfache Arbeiten	Fr.	40.00
b.	für Erlass eines Entscheides	Fr.	150.00

³ Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Gebührenverordnung Anwendung.

Art. 7 Verlängerung

Art. 8 Nachträgliche Plangenehmigungen nach § 202 PBG

Nachträgliche Plangenehmigungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach angefallenem Zeit- und Sachaufwand zum Stundenansatz von Fr. 150.00 berechnet. Sie betragen mind. Fr. 100.00.

II BEBAUUNGS- UND GESTALTUNGSPLÄNE

Art. 9 Prüfung

¹ Bei Rückzug des Baugesuches wird nach angefallenem Zeit- und Sachaufwand Rechnung gestellt.

¹ Die Gebühr für die Verlängerung einer Baubewilligung beträgt pauschal Fr. 200.00.

¹ Die Gebühr für die Prüfung von Bebauungs- und Gestaltungsplänen richtet sich nach angefallenem Zeit- und Sachaufwand.

² Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Gebührenverordnung Anwendung.

III ZONENPLANUNG

Art. 10 Allgemeines

¹ Für die Kosten im Zusammenhang mit der Zonenplanung, welche ausschliesslich im öffentlichen Interesse sind, werden keine Gebühren erhoben.

IV RECHNUNGSSTELLUNG

Art. 11 Allgemeines

- ¹ Die Rechnungsstellung der festgesetzten Gebühren und Auslagen erfolgt durch das Gemeindeammannamt Ufhusen.
- ² Für Gebühren und Auslagen kann auf Verlangen, bei Einreichung des Baugesuches, des Einzonungsbegehrens, des Bebauungs- oder Gestaltungsplanes, ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden.
- ² Sämtliche Gebühren und Auslagen werden mit der Baubewilligungserteilung, Einzonungsbeschluss oder der Bewilligung des Bebauungs- oder Gestaltungsplanes in Rechnung gestellt.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Rechtsmittel

- ¹ Die gebührenpflichtige Person kann innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen (§ 26 des kantonalen Gebührengesetzes).
- ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, erlässt der Gemeinderat einen kostenpflichtigen und beschwerdefähigen Entscheid.
- ³ Gegen Entscheide nach Abs. 1 und 2 dieses Artikels kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 24. Februar 2015 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Leo Kneubühler

Gemeindepräsident

André Aregger Gemeindeschreiber

² Wird eine Änderung der Zonenplanung durch eine private oder juristische Person anbegehrt und sollen damit auch wesentliche private Vorteile verschafft werden, so erhebt der Gemeinderat die Gebühren und Auslagen nach den Ansätzen und Regeln dieser Gebührenverordnung.